

Chromoxid HGM76

Das Produkt ist kein Gefahrstoff. Ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 REACH ist nicht erforderlich.
Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf freiwilliger Basis erstellt.

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|------------------------------|---|
| Stoffname / Handelsname : | Chromoxid HGM76 |
| REACH Stoff-Name.: | chromium (III) oxide |
| EINECS: | 215-160-9 |
| CAS-Nr.: | 1308-38-9 |
| REACH-Registrierungsnr.: | 01-2119433951-39-xxxx |
| Andere Bezeichnungen: | C.I. Pigment Green 17, Chrom (III) oxid Cr2O3 |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|-------------------------------------|---|
| | nicht bekannt |
| Geeignete Verwendungszwecke: | Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant

PIGMENT INTERNATIONAL GmbH & Co. KG

Straße/Postfach

Karl-Winnacker-Str. 2-4

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-36396 Steinau, Deutschland

Kontaktstelle für technische Information

em@pigment-international.com

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 6663-96070 / +49 6663-960750 / E-Mail: em@pigment-international.com

1.4 Notrufnummer

+49 6663-96070 (Bürozeiten), sonst +49 30-30686700 (24h)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Piktogramm / Gefahrensymbol: Nicht anwendbar.

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Kein Signalwort. Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sicherheitshinweise

Prävention: Nicht anwendbar.

Reaktion: Nicht anwendbar.

Lagerung: Nicht anwendbar.

Entsorgung Nicht anwendbar.

- 2.3 Sonstige Gefahren** Das Handhaben bzw. die Verarbeitung dieses Materials kann Staub erzeugen, der eine mechanische Reizung der Augen, der Haut, der Nase und des Rachens bewirken kann.
- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen:**

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.1 Produktdefinition (REACH) :** Stoff mit einem Bestandteil
Chrom (III) oxid Cr₂O₃

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand des Lieferanten enthält dieses Produkt keine gefährlichen Inhaltsstoffe in Mengen, die gemäß geltenden EU- oder nationalen Bestimmungen in diesem Abschnitt genannt werden müssen.

Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert:

Chrom(III)oxid >=90 - <=100%

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Betroffene Person an die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offenhalten. Enganliegende Kleidungsstücke (z.B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.

Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Augenkontakt

Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Im Brandfall Sprühwasser (Nebel), Schaum, Trockenchemikalien oder CO₂ verwenden.

Ungeeignet: Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besondere Feuer- oder Explosionsgefahr.

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und Umluft unabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Einatmen von Staub vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Rutschgefahr auf verschüttetem Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kleine freigesetzte Menge: Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

Große freigesetzte Menge: Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in entsprechend beschrifteten Abfallbehälter geben. Staubbildung und Verteilung durch Wind verhindern. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Hinweis: Siehe Abschnitt 1 für Ansprechpartner in Notfällen und Abschnitt 13 für Angaben zur Entsorgung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall. Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Lagerklasse (TRGS 510): 13, Nicht brennbare Feststoffe.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

Zusammenlagerungshinweise: Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht verfügbar.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**8.1 Zu überwachende Parameter****Expositionsgrenzwerte:****Name des Inhaltsstoffs**

Chromium oxide

Arbeitsplatz-GrenzwerteTWA: 2 mg/m³ (Chrom).

EU (2006/15/EC)

Abgeleitete Effektkonzentrationen

| Name des Inhaltsstoffs | Typ | Exposition | Wert | Population | Wirkungen |
|---|------|------------------------|-----------------------|-------------|-----------|
| chromium (III) oxide | DNEL | Langfristiges Einatmen | 0,5 mg/m ³ | Arbeiter | Lokal |
| | DNEL | Langfristiges Einatmen | 0,5 mg/m ³ | Verbraucher | Lokal |
| | DNEL | Kurzfristiges Einatmen | 2 mg/m ³ | Arbeiter | Lokal |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | | : Nicht verfügbar | | | |

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

| Name des Inhaltsstoffs | Details zum Kompartiment | Wert | Methodendetails | Bemerkungen |
|---|--------------------------|-------------------|--------------------|-------------|
| chromium (III) oxide | Boden | 3,2 mg/kg dwt | Bewertungsfaktoren | |
| | Abwasseranlage | 10 mg/l | Bewertungsfaktoren | |
| | Meerwassersediment | 1,31 mg/kg dwt | Bewertungsfaktoren | |
| | Meerwasser | 0,0047 mg/l | Bewertungsfaktoren | |
| | Periodische Freisetzung | 0,0047 mg/l | Bewertungsfaktoren | |
| | Süßwassersediment | 18,2 mg/kg dwt | Bewertungsfaktoren | |
| | Frischwasser | 0,0047 mg/l | Bewertungsfaktoren | |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | | : Nicht verfügbar | | |

Empfohlene Überwachungsverfahren

Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn die Betriebsbedingungen zu hohen Staubkonzentrationen führen, eine Staubschutzbrille tragen. Empfohlen: Schutzbrille mit Seitenblenden

Hautschutz

Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Atemschutz

Empfohlen: Staubschutzmaske

Handschutz

Empfohlen: Handschuhe

Hygienische Maßnahmen

Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

Wasser: Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|-------------------------|---|
| Aussehen | |
| - Aggregatzustand: | Pulver |
| - Farbe : | grün |
| Geruch : | geruchlos |
| pH-Wert : | 5 bis 8 (5% wässrige Suspension) |
| Schmelzpunkt: | 2435 °C |
| Dampfdruck : | 4000 °C (1.013 hPa) |
| Dichte : | ca. 5,2kg/l bei 20°C |
| Löslichkeit(en) : | in den folgenden Materialien unlöslich: kaltes Wasser |
| Zersetzungstemperatur : | Nicht verfügbar |

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine spezifischen Daten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine spezifischen Daten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

Einatmung
Augenkontakt
Hautkontakt

Akute Toxizität

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition | Test |
|-------------------------------------|-----------------------------------|---------|---------------|------------|---------------------------|
| chromium (III) oxide | LD50 Oral | Ratte | > 5.000 mg/kg | - | OECD 401, 403 |
| | LC50 Einatmen Stäube und Nebel | Ratte | > 5,41 mg/l | 4 Stunden | Acute Oral Toxicity |

**Reizung /
Verätzung**

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition | Test |
|-------------------------------------|---------------------------|-----------|--------|------------|-------------|
| chromium (III) oxide | Haut- Erythem/Schorf | Kaninchen | 500mg | 4 Stunden | OECD 404 |
| | Augen- Hornhauttrübung | Kaninchen | 100 µl | 4 Stunden | 405 |
| | Augen- Ödem Bindehäute | Kaninchen | 100 µl | 4 Stunden | 405 |
| | Augen- Irisläsion | Kaninchen | 100 µl | 4 Stunden | 405 |

Sensibilisierender Stoff

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Expositionsweg | Spezies | Resultat | Testbeschreibung |
|-------------------------------------|----------------|-----------------|------------------------|-----------------------------|
| chromium (III) oxide | Haut | Meerschweinchen | Nicht sensibilisierend | 406 Skin sensibilization |

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Chronische Toxizität

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|-------------------------------------|--|------------------------------|-----------------------|--|
| chromium (III) oxide | Subchronisch NOAEL Oral | Ratte -Männlich, Weiblich | 2000 mg/kg bw/Tag | 90 Tage; 5 Tage pro Woche |
| | Subchronisch LOAEL Einatmen Stäube und Nebel | Ratte -Männlich, Weiblich | 4,4 mg/m ³ | 6 Stunden; 5 Tage pro Woche. Dauer der Anwendung: 65 Tage |

Karzinogenität

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Resultat | Spezies | Dosis | Exposition |
|-------------------------------------|----------------|------------------------------|-------|------------------------------|
| chromium (III) oxide | Negativ - Oral | Ratte -Männlich, Weiblich | - | 2 Jahre; 5 Tage pro Woche |

Mutagenität

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Test | Versuch | Resultat |
|-------------------------------------|---|--|----------|
| chromium (III) oxide | OECD 471 Bacterial Reverse Mutation Test | In vitro Subjekt: Bakterien | Negativ |
| | OECD 474 Mammalian Erythrocyte Micronucleus Test | In vivo Subjekt: Säugetier Zelle: Keim | Negativ |

Chronische Wirkungen : Wiederholtes oder längeres Einatmen des Staubs kann zu chronischer Reizung der Atemwege führen.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität**

| Name des Produkts/ Inhaltsstoffs | Test | Resultat | Spezies | Exposition |
|-------------------------------------|---|---|------------------------------|------------|
| chromium (III) oxide | ISO 8192 | Akut EC50 >10.000 mg/l | Bakterien - Belebtschlamm | 3 Stunden |
| | ISO 7346-1 (Determination of the Acute Lethal Toxicity of Substances to a Freshwater Fish [Brachydanio rerio Hamilton-Buchanan (Teleostei, Cyprinidae)] - Part 1 static method | Akut LC50 >10.000 mg/l Frischwasser | Fisch - Danio rerio | 96 Stunden |
| | OECD 210 Fish, Early- Life Stage Toxicity Test | Chronisch NOEC 1.000 | Fisch - Danio rerio | 30 Tage |

mg/l
Frischwasser

**Schlussfolgerung /
Zusammenfassung:** Nicht verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Schlussfolgerung /
Zusammenfassung:** Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient

Boden/Wasser (KOC): Nicht verfügbar.

Mobilität: Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht verfügbar.

AOX: Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zum AOX Wert im Abwasser beitragen.

Bemerkungen: Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden

Wiederverwendbarkeit überprüfen. Produktabfälle und ungereinigte Leergebinde verpacken bzw. verschließen, kennzeichnen und unter Beachtung der nationalen behördlichen Vorschriften einer geeigneten Entsorgung bzw. Wiederverwendung zuführen. Bei größeren Mengen Rücksprache mit dem Lieferanten. Bei Weitergabe ungereinigter Leergebinde ist der Abnehmer auf die mögliche Gefährdung durch Produktreste hinzuweisen. Bei der Entsorgung innerhalb der EU ist der jeweils gültige Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zu verwenden. Unter anderem ist es Aufgabe des Abfallerzeugers, seinen Abfällen branchen- und prozessspezifische Abfallschlüssel nach dem Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) zuzuordnen.

Gefährliche Abfälle

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Verpackung

Entsorgungsmethoden

Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

| | ADR/RID | ADN/ADNR | IMDG | IATA |
|---|--------------------|--------------------|----------------|----------------|
| 14.1 UN-Nummer | ----- | ----- | ----- | ----- |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | ----- | ----- | ----- | ----- |
| 14.3 Gefahrgutklasse(n), Markierungskennzeichen | ----- | ----- | ----- | ----- |
| 14.4 Verpackungsgruppe | ----- | ----- | ----- | ----- |
| 14.5 Umweltgefahren | Nein. | Nein. | Nein. | Nein. |
| 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender /Zusätzliche Informationen | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Not regulated. | Not regulated. |

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht verfügbar.

Gefahrenhinweise:

Kein gefährliches Transportgut. Vor Nässe schützen.
Getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln halten.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII – Beschränkung der Herstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht anwendbar.

Sonstige EU-Bestimmungen

Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-III-Richtlinie kontrolliert.

Internationales Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Listen der toxischen Chemikalien und Ausgangsstoffe: Nicht anwendbar.

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59): Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe:

Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse:

nwg nicht wassergefährdend
Kennnummer: 806
Anmerkungen: Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (4)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht anwendbar.**Abschnitt 16: Sonstige Angaben****Änderungen gegenüber der letzten Version****Abkürzungen:**

Abkürzungen und Akronyme : ATE = Schätzwert akute Toxizität
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RRN = REACH Registriernummer

Historie**Ausgabedatum : 02.07.2020****Datum der letzten Ausgabe : 20.05.2018****Version 2.0****Hinweis für den Leser**

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen. Dieses Sicherheitsdatenblatt und sein Anhang [sofern nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erforderlich] beschreiben Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien.